

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber  
des Sonstigen Sondervermögens Allianz RCM Reale Werte und  
der folgenden richtlinienkonformen Sondervermögen:**

**Allianz RCM Adifonds  
Allianz RCM Adiverba  
Allianz RCM Aktien Europa  
Allianz RCM Biotechnologie  
Allianz RCM Deep Value Europe  
Allianz RCM Energy  
Allianz RCM Euroaktien  
Allianz RCM EuropaVision  
Allianz RCM Fonds Japan  
Allianz RCM Fonds Schweiz  
Allianz RCM Informationstechnologie  
Allianz RCM Interglobal  
Allianz RCM Nebenwerte Deutschland  
Allianz RCM Rohstofffonds  
Allianz RCM Telemedia  
Allianz RCM Thesaurus  
Allianz RCM US Large Cap Growth  
Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland  
Allianz RCM Vermögensbildung Europa  
Allianz RCM Vermögensbildung Global  
Allianz RCM Wachstum Euroland  
Allianz RCM Wachstum Europa**

Bei den richtlinienkonformen Sondervermögen „Allianz RCM Adifonds“, „Allianz RCM Adiverba“, „Allianz RCM Aktien Europa“, „Allianz RCM Biotechnologie“, „Allianz RCM Deep Value Europe“, „Allianz RCM Energy“, „Allianz RCM Euroaktien“, „Allianz RCM Europa-

Vision“, „Allianz RCM Fonds Japan“, „Allianz RCM Fonds Schweiz“, „Allianz RCM Informationstechnologie“, „Allianz RCM Interglobal“, „Allianz RCM Nebenwerte Deutschland“, „Allianz RCM Rohstofffonds“, „Allianz RCM Telemedia“, „Allianz RCM Thesaurus“, „Allianz RCM US Large Cap Growth“, „Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland“, „Allianz RCM Vermögensbildung Europa“, „Allianz RCM Vermögensbildung Global“, „Allianz RCM Wachstum Euroland und „Allianz RCM Wachstum Europa“ und dem Sonstigen Sondervermögen „Allianz RCM Reale Werte“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Fonds mit Wirkung zum **30. März 2012** in Kraft.

Im Zuge der strukturellen Veränderung der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die zum 1.1.2012 wirksam geworden ist, sind die beiden Investment Manager der Gruppe – PIMCO und Allianz Global Investors – als unabhängige Unternehmen unter dem Dach der Allianz Asset Management klarer definiert worden. Um die Marke „Allianz Global Investors“ weiter zu stärken, soll zukünftig aus den oben genannten Fonds der Namensbestandteil RCM ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Präambel der jeweiligen Fonds geändert sowie bei dem „Allianz RCM Adifonds“ der § 12 (Namensbezeichnung), bei den „Allianz RCM Adiverba“ und „Allianz RCM EuropaVision“ der § 10 (Namensbezeichnung), bei dem „Allianz RCM Reale Werte“ der § 5 (Anteilschein) und bei den „Allianz RCM Aktien Europa“, „Allianz RCM Biotechnologie“, „Allianz RCM Deep Value Europe“, „Allianz RCM Energy“, „Allianz RCM Euroaktien“, „Allianz RCM Fonds Japan“, „Allianz RCM Fonds Schweiz“, „Allianz RCM Informationstechnologie“, „Allianz RCM Interglobal“, „Allianz RCM Nebenwerte Deutschland“, „Allianz RCM Rohstofffonds“, „Allianz RCM Telemedia“, „Allianz RCM Thesaurus“, „Allianz RCM US Large Cap Growth“, „Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland“, „Allianz RCM Vermögensbildung Europa“, „Allianz RCM Vermögensbildung Global“, „Allianz RCM Wachstum Euroland und „Allianz RCM Wachstum Europa“ der § 5 (Miteigentumsanteil).

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der betreffenden Absätze der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des jeweiligen Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **30. März 2012** gültig ist:

### **1. Allianz RCM Adifonds**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Adifonds soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Adifonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 12 (Namensbezeichnung) des Allianz RCM Adifonds soll zukünftig wie folgt lauten:

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIFONDS“, „ADIG Adifonds“, „cominvest Adifonds“ oder „Allianz RCM Adifonds“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

## **2. Allianz RCM Adiverba**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Adiverba soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Adiverba**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 10 (Namensbezeichnung) des Allianz RCM Adiverba soll zukünftig wie folgt lauten:

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIVERBA“, „ADIG Adiverba“, „cominvest Adiverba“ oder „Allianz RCM Adiverba“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

## **3. Allianz RCM Aktien Europa**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Aktien Europa soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft**

**mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Aktien Europa**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Aktien Europa soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Aktien Europa“, „dit-Allianz Aktien Europa“, "Allianz-dit Aktien Europa" und „Allianz RCM Aktien Europa“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **4. Allianz RCM Biotechnologie**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Biotechnologie soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Biotechnologie**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Biotechnologie soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Biotechnologie“, „Allianz-dit Biotechnologie“ und "Allianz RCM Biotechnologie" bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **5. Allianz RCM Deep Value Europe**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Deep Value Europe soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Deep Value Europe**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Deep Value Europe soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Megastars Europa“, "Allianz-dit Megastars Europa", "Allianz RCM Megastars Europa" und „Allianz RCM Deep Value Europe“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **6. Allianz RCM Energy**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Energy soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Energy**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Energy soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Na-

mensbezeichnungen „dit-Energiefonds“, "Allianz-dit Energiefonds" und „Allianz RCM Energy“ bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **7. Allianz RCM Euroaktien**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Euroaktien soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Euroaktien**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Euroaktien soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Euroaktien“, "Allianz-dit Euroaktien" und „Allianz RCM Euroaktien“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **8. Allianz RCM EuropaVision**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM EuropaVision soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz EuropaVision**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 10 (Namensbezeichnung) des Allianz RCM EuropaVision soll zukünftig wie folgt lauten:

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilen an der Globalurkunde mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „EuropaVision“ , „cominvest EuropaVision“ und „Allianz RCM EuropaVision“ bleiben unberührt. Diese Anteile behalten weiterhin Gültigkeit.

## **9. Allianz Fonds Japan**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Japan soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Fonds Japan**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Fonds Japan soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Pazifikfonds“, „dit-Japan Pazifikfonds“, „Allianz-dit Japan“ und „Allianz RCM Fonds Japan“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **10. Allianz RCM Fonds Schweiz**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Schweiz soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am

Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Fonds Schweiz**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Fonds Schweiz soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht. Ab dem 1. Januar 2012 werden die Rechte der Anteilhaber der derzeit in Form von effektiven Stücken begebenen Anteilscheine ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens ab dem vorgenannten Zeitpunkt weiterhin in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilhaber, für die bis zum 31. Dezember 2011 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Fonds Schweiz“, „Allianz-dit Fonds Schweiz“ und „Allianz RCM Fonds Schweiz“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt.

#### **11. Allianz RCM Informationstechnologie**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Global Informationstechnologie soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Informationstechnologie**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Informationstechnologie soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig vom Übergang der Depotbankfunktion auf die Dresdner Bank AG ihre Gültigkeit.
- (4) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Technologiefonds“, „dit-Informationstechnologie“, „Allianz-dit Informationstechnologie“ und „Allianz RCM Informationstechnologie“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **12. Allianz RCM Interglobal**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Interglobal soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Interglobal**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Interglobal soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.

- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht. Ab dem 1. Januar 2012 werden die Rechte der Anteilhaber der derzeit in Form von effektiven Stücken begebenen Anteilscheine ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens ab dem vorgenannten Zeitpunkt weiterhin in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilhaber, für die bis zum 31. Dezember 2011 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte der Anteilhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Interglobal“, „dit-Interglobal“, „Allianz-dit Interglobal“ und „Allianz RCM Interglobal“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt.

### **13. Allianz RCM Nebenwerte Deutschland**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Nebenwerte Deutschland soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Nebenwerte Deutschland**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Nebenwerte Deutschland soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „DIT-SPEZIAL 2“, „dit-Nebenwerte Deutschland“, „Allianz-dit Nebenwerte Deutschland“ und „Allianz RCM Nebenwerte Deutschland“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **14. Allianz RCM Reale Werte**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Reale Werte soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sonstige Sondervermögen **Allianz Reale Werte** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Anteilscheine) des Allianz RCM Reale Werte soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Rechte der Anteilinhaber sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Allianz RCM Reale Werte“ bleibt unberührt. Diese Globalurkunde besitzt weiterhin Gültigkeit.

#### **15. Allianz RCM Rohstofffonds**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Rohstofffonds soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Rohstofffonds**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Rohstofffonds soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.

- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Rohstoffonds“, „Allianz-dit Rohstoffonds“ und „Allianz RCM Rohstoffonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **16. Allianz RCM Telemedia**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Telemedia soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Telemedia**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Telemedia soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Multimedia“, „Allianz-dit Multimedia“, „Allianz RCM Multimedia“ und „Allianz RCM Telemedia“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **17. Allianz RCM Thesaurus**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Thesaurus soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft**

**mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Thesaurus**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Thesaurus soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Thesaurus“, „dit-Thesaurus“, „Allianz-dit Thesaurus“ und „Allianz RCM Thesaurus“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

#### **18. Allianz RCM US Large Cap Growth**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM US Large Cap Growth soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz US Large Cap Growth**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM US Large Cap Growth soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfa-

churkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht. Ab dem 1. Januar 2012 werden die Rechte der Anteilhaber der derzeit in Form von effektiven Stücken begebenen Anteilscheine ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens ab dem vorgenannten Zeitpunkt weiterhin in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilhaber, für die bis zum 31. Dezember 2011 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt

- (3) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Transatlanta“, „dit-Transatlanta“, „Allianz-dit Transatlanta“, „Allianz RCM Transatlanta“ und „Allianz RCM US Large Cap Growth“ bleiben unberührt.

#### **19. Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Vermögensbildung Deutschland**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „DIT-FONDS FÜR VERMÖGENSBILDUNG“, „dit-Vermögensbildung

Deutschland“, „Allianz-dit Vermögensbildung Deutschland“ und „Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **20. Allianz RCM Vermögensbildung Europa**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Vermögensbildung Europa soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Vermögensbildung Europa**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Vermögensbildung Europa soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Vermögensbildung Europa“, „Allianz-dit Vermögensbildung Europa“ und „Allianz RCM Vermögensbildung Europa“ bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **21. Allianz RCM Vermögensbildung Global**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Vermögensbildung Global soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Vermögensbildung Global**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Vermögensbildung Global soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Vermögensbildung Global“, „Allianz-dit Vermögensbildung Global“ und „Allianz RCM Vermögensbildung Global“ bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **22. Allianz RCM Wachstum Euroland**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Wachstum Euroland soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Wachstum Euroland**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Wachstum Euroland soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Allianz Flexi Euro Wachstum Plus“, „dit-Wachstum Euroland“, „Allianz-dit Wachstum Euroland“ und „Allianz RCM Wachstum Euroland“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

## **23. Allianz RCM Wachstum Europa**

Die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz RCM Wachstum Europa soll wie folgt gefasst werden:

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Allianz Wachstum Europa**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 5 (Miteigentum) des Allianz RCM Wachstum Europa soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Wachstum Europa“, „Allianz-dit Wachstum Europa“ und „Allianz RCM Wachstum Europa“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für den **Allianz RCM Adifonds, Allianz RCM Adiverba und Allianz RCM EuropaVision** mit Schreiben vom 16.12.2011, für den „**Allianz RCM Telemedia**“, „**Allianz RCM Thesaurus**“, „**Allianz RCM US Large Cap Growth**“, „**Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland**“, **Allianz RCM Vermögensbildung Europa**“, „**Allianz RCM Vermögensbildung Global**“, „**Allianz RCM Wachstum Euroland** und „**Allianz RCM Wachstum Europa**“ mit Schreiben vom 19.01.2012, für den **Allianz RCM Aktien Europa**“, „**Allianz RCM Biotechnologie**“, „**Allianz RCM Deep Value Europe**“, „**Allianz RCM Energy**“, „**Allianz RCM Fonds Schweiz**“, „**Allianz RCM Informationstechnologie**“, „**Allianz RCM Inter-global**“, „**Allianz RCM Euroaktien**“, „**Allianz RCM Reale Werte**“, **Allianz RCM Rohstofffonds**“, „**Allianz RCM Nebenwerte Deutschland**“ und „**Allianz RCM Fonds Japan**“ mit Schreiben vom 20.01.2012.

Die Geschäftsführung